

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.377.071

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6778/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.05.2021 unter der **Nr. 6778/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Blackbox Arbeitsunfähigkeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich zunächst die geltende Rechtslage in Bezug auf die mit der Anfrage verbundene Problemstellung sowie den Ablauf in der Praxis des Arbeitsmarktservice (AMS) kurz skizzieren:

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe setzt unter anderem voraus, dass die betreffende Person arbeitsfähig ist. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz verweist diesbezüglich auf den pensionsrechtlichen Arbeitsfähigkeitsbegriff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Das AMS merkt zum Zweck der Arbeitsvermittlung grundsätzlich nur arbeitsfähige Personen vor.

Bestehen aufgrund konkreter Umstände Zweifel an der Arbeitsfähigkeit eines Leistungsbeziehers bzw. einer Leistungsbezieherin, hat das AMS nach den gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Untersuchung im Wege des Kompetenzzentrums Begutachtung, einer beim Pensionsversicherungsträger eingerichteten einheitlichen Begutachtungsstelle, zu veranlassen. Für die Dauer dieses Verfahrens behalten die betreffenden Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Durch diese auf gesetzlicher Ebene festgelegte Vorgangsweise wird eine einheitliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einerseits durch das AMS sowie andererseits durch den Pensionsversicherungsträger im Einzelfall sichergestellt, indem das AMS, wie in der gegenständlichen Anfragebegründung ausgeführt, das Ergebnis des vom Kompetenzzentrum Begutachtung erstellten ärztlichen Gutachtens seiner weiteren Tätigkeit im Einzelfall zu Grunde zu legen hat.

Liegt als Ergebnis des ärztlichen Gutachtens Arbeitsfähigkeit vor, gebührt die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung weiter, sofern die betreffende Leistungsbezieherin bzw. der Leistungsbezieher dem AMS weiterhin für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Ist nach dem vorliegenden ärztlichen Gutachten Arbeitsfähigkeit im Einzelfall aber nicht gegeben, gebührt der betreffenden Person die bislang bezogene Leistung aus der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich weiter, bis der Pensionsversicherungsträger über das gleichzeitig eingeleitete Pensionsverfahren entschieden hat.

Wird in weiterer Folge eine Pension oder ein Rehabilitationsgeld zuerkannt, hat das AMS Anspruch auf Ersatz der für die Dauer des Verfahrens vorschussweise gewährten Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung. Ist nach der Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers eine berufliche Maßnahme der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar, so hat die betreffende Person auf Antrag Anspruch auf das vom AMS auszahlende Umschulungsgeld, solange sie an der Rehabilitationsmaßnahme mitwirkt.

Neben der durch das Arbeitsmarktservice veranlassten Abklärung, ob Arbeitsfähigkeit vorliegt, steht es auch den betroffenen Personen frei, das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit allenfalls im Rahmen einer Pensionsbeantragung von sich aus feststellen zu lassen. Für die Dauer des laufenden Verfahrens hat das AMS die gleiche wie oben beschriebene Vorgangsweise zu beachten.

Wenn die Arbeitsfähigkeit nicht aktuell im Zweifel steht bzw. wenn Arbeitsfähigkeit festgestellt wurde, können Kundinnen und Kunden des AMS auch an das sekundärpräventive Beratungsprogramm fit2work verwiesen werden. Dort steht ihnen nach einer Erstberatung und einem arbeitsmedizinischen und/oder arbeitspsychologischen Basischeck auch ein individuelles Case-Management-Angebot zur Verfügung, um einen besseren Umgang mit gesundheitlichen Belastungen, einen Plan zum Wiedereinstieg bzw. neue berufliche Perspektiven zu entwickeln. Außerdem können in der Fallvernetzung mit den fit2work-Partnern (neben AMS und Sozialministeriumservice auch die Sozialversicherungsträger) gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für komplexe Problemlagen gefunden werden.

Der nachfolgenden Beantwortung der einzelnen Fragen liegen die beiliegenden Auswertungen aus den im Data-Warehouse des Arbeitsmarktservice gespeicherten Daten zu Grunde.

Zur Frage 1

- *Wie viele Personen waren in den vergangenen drei Jahren beim AMS als nicht arbeitsfähig gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung der Ursachen (Arbeitsunfähigkeit, Verfahren auf Frühpensionierung etc) und Zahlen je Monat, Bildungsstand, Branche und Bundesland,)*

Wie einleitend ausgeführt werden nicht arbeitsfähige Personen vom Arbeitsmarktservice nicht vorgemerkt und sind daher auch nicht beim AMS gemeldet.

Die gegenständliche Frage wurde für die Auswertung aus den Daten des AMS daher so verstanden, dass sie sich einerseits auf Personen bezieht, die in den Jahren 2018 bis 2020 seitens des AMS entweder eine Vorschussleistung auf eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension bezogen haben sowie andererseits auf Personen, deren Leistungsbezug mittels Bescheid mangels Arbeitsfähigkeit eingestellt oder abgelehnt wurde.

Die Werte für die beiden genannten Personengruppen wurden einzeln erhoben.

Die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Vorschussleistung bezogen haben, ist in den Tabellen 1a bis 1c der Beilage enthalten. Tabelle 1a enthält eine Gliederung nach der jeweils höchsten abgeschlossenen Ausbildung, Tabelle 1b eine Gliederung nach Branchen und Tabelle 1c eine Gliederung nach Bundesländern.

Die Anzahl der Personen, deren Leistungsbezug mittels Bescheid mangels Arbeitsfähigkeit eingestellt oder abgelehnt wurde, ist in den Tabellen 1d bis 1f der Beilage enthalten, wobei Tabelle 1d eine Gliederung nach der jeweils höchsten abgeschlossenen Ausbildung, Tabelle 1e eine Gliederung nach Branchen und Tabelle 1f eine Gliederung nach Bundesländern enthält.

Aufgrund des gewünschten Detaillierungsgrades ist eine zusammengefasste Darstellung der Ergebnisse über alle Gliederungsmerkmale hinweg nicht möglich.

Die Datenlage lässt keine Unterscheidung zu, ob das Verfahren zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit von der Person selbst initiiert oder durch das AMS veranlasst wurde. Das AMS verfügt auch über keine Daten über die Ursachen für die mangelnde Arbeitsfähigkeit.

Zur Frage 2

- *Wie viele Personen haben in den vergangenen drei Jahren Arbeitsunfähigkeit beantragt? (Bitte um Aufschlüsselung der eingereichten Anträge beim AMS nach Bildungsstand, Branche und Bundesland, Monat und Art der Arbeitsunfähigkeit)*

Das AMS verfügt über keine Daten zu Anträgen auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, da diese Anträge beim Pensionsversicherungsträger zu stellen sind.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Frage somit nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 3

- *Für wie viele Personen wurde in den vergangenen drei Jahren ein Beurteilungsprozess zu Arbeitsunfähigkeit beantragt? (Bitte um Aufschlüsselung der Fälle, die an die PVA zur Beurteilung weitergeleitet wurden, nach Bildungsstand, Branche und Bundesland je Kategorie und Monat)*

Für die Beantwortung dieser Frage wurden die durch das AMS beim Pensionsversicherungsträger (PVA) gebuchten Untersuchungsaufträge zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit für den Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2020 ausgewertet. Hierbei wurde für jede Person nur der erste Begutachtungstermin innerhalb eines Kalenderjahres, jede Person somit nur einmal, gezählt.

Die Auswertung mit der entsprechenden Gliederung findet sich in den Tabellen zur Frage 3 im Anhang.

Zur Frage 4

- *Wie viele Personen erhielten in den vergangenen drei Jahren eine Einladung zur Begutachtung bei der PVA vom AMS innerhalb der ersten Woche? (Bitte um Aufschlüsselung der Fälle nach nach Bildungsstand, Branche, Bundesland und Monat)*

Der Beantwortung dieser Frage wurden die bereits für die Beantwortung der Frage 3 ausgewerteten Untersuchungsaufträge zu Grunde gelegt, und jene Fälle selektiert und gezählt bei denen die Zubuchung zur Untersuchung innerhalb einer Woche nach dem Zugang beim AMS stattfand.

Die Auswertungen mit der entsprechenden Gliederung befinden sich in den Tabellen zur Frage 4 im Anhang.

Zur Frage 5

- *Wie viele Personen erhielten in den vergangenen drei Jahren eine Einladung zur Begutachtung bei der PVA vom AMS über dieser Frist? (Bitte um Aufschlüsselung der Fälle nach nach Bildungsstand, Branche und Bundesland, sowie Monat und Zeitraum, in dem Sie die Einladung erhielten)*

Der Beantwortung dieser Frage wurden die bereits für die Beantwortung der Frage 3 ausgewerteten Untersuchungsaufträge zu Grunde gelegt, und jene Fälle selektiert und gezählt bei denen die Zubuchung zur Untersuchung später als nach einer Woche nach dem Zugang beim AMS erfolgte.

Die Auswertungen mit der entsprechenden Gliederung findet sich in den Tabellen zur Frage 5 im Anhang.

Zur Frage 6

- *Wie lange dauerte es in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich, bis der Begutachtungstermin stattfand? (Bitte um Aufschlüsselung der durchschnittlichen Zeit zwischen Einladung und Termin je Monat)*

Für die Beantwortung dieser Frage wurde die durchschnittliche Dauer vom Zeitpunkt der Terminbuchung bis zum geplanten Untersuchungstermin ausgewertet. Die Zuordnung zu den einzelnen Monaten erfolgt hierbei nach dem Untersuchungsdatum.

Die Auswertung mit der entsprechenden Gliederung findet sich in der Tabelle zur Frage 6 im Anhang.

Zur Frage 7

- *Wie lange dauerte es nach dem Termin durchschnittlich, bis das Gutachten der PVA beim AMS eintraf? (Bitte um Aufschlüsselung der durchschnittlichen Zeit zwischen Termin und Einlangen des Gutachtens beim AMS je Monat)*

Für die Beantwortung dieser Frage wurde die durchschnittliche Dauer vom Untersuchungstermin bis zum Einlangen des Untersuchungsergebnisses beim AMS ausgewertet. Die Zuordnung zu den einzelnen Monaten erfolgt hierbei nach dem Eingangsdatum des Untersuchungsergebnisses.

Die Auswertung mit der entsprechenden Gliederung findet sich in der Tabelle zur Frage 7 im Anhang.

Zur Frage 8

- *Wie viele Verfahren dauerten länger als ein halbes Jahr?*

Für die Beantwortung dieser Frage wurden die im Zeitraum Jänner 2018 bis Dezember 2020 beim AMS eingelangten Untersuchungsergebnisse ausgewertet und jene Fälle selektiert, in denen zwischen der Buchung des Untersuchungstermins und dem Einlangen des Untersuchungsergebnisses beim AMS mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Im Zeitraum vom Jänner 2018 bis Dezember 2020 war dies bei insgesamt 184 Verfahren der Fall. Die detaillierte Auswertung kann der Tabelle zur Frage 8 im Anhang entnommen werden.

Zur Frage 9

- *Wie viele Personen fielen in den vergangenen drei Jahren aus dem Anspruch auf Arbeitslosengeld, während sie auf eine Entscheidung der PVA warten? (bitte um Aufschlüsselung nach Bildungsstand, Branche und Bundesland)*

Zur Frage, wie viele Personen während eines Verfahrens zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft haben, liegen dem AMS keine in dieser Kombination statistisch auswertbaren Daten vor.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den nach Ausschöpfung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes im Regelfall aber bestehenden Anspruch auf Notstandshilfe hinweisen.

Zu den Fragen 10 und 11

- *Wie viele Personen erhielten in den vergangenen drei Jahren ein Gutachten der PVA, dass Ihnen Arbeitsfähigkeit attestierte und fielen damit wieder in die Zuständigkeit des AMS? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art der beantragten Arbeitsunfähigkeit je Monat nach Bildungsstand, Branche und Bundesland)*
- *Wie viele Personen erhielten in den vergangenen drei Jahren ein Gutachten der PVA, dass Ihnen Arbeitsunfähigkeit attestierte und fielen damit aus der Zuständigkeit des AMS? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art der beantragten Arbeitsunfähigkeit je Monat nach Bildungsstand, Branche und Bundesland)*

Hierzu wurde die Zahl der Personen ausgewertet, deren Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit nach dem Ergebnis der Untersuchung im Kompetenzzentrum Begutachtung festgestellt wurde.

Aus technischen Gründen standen an der Datenschnittstelle zur PVA ab November 2020 keine Daten zum Ergebnis der Begutachtung zur Verfügung. Für die Auswertung wurde daher der Zeitraum Jänner 2018 bis Oktober 2020 herangezogen.

Die Auswertungen mit der entsprechenden Gliederung findet sich in den Tabellen zu den Fragen 10 und 11 im Anhang.

Zu den Fragen 12 und 13

- *Wie viele Personen erhielten in den vergangenen drei Jahren ein Gutachten über Ihre Arbeitsfähigkeit, legten Einspruch gegen dieses ein und überschritten im Laufe des Verfahrens den Anspruchszeitraum für Arbeitslosengeld? (Bitte um Aufschlüsselung der jeweiligen Personen nach Monat nach Bildungsstand, Branche und Bundesland)*
- *Wie viele Personen erhielten in den vergangenen drei Jahren ein Gutachten über Ihre Arbeitsunfähigkeit, legten Einspruch gegen dieses ein und überschritten im Laufe des Verfahrens den Anspruchszeitraum für Arbeitslosengeld? (Bitte um Aufschlüsselung der jeweiligen Personen nach Monat nach Bildungsstand, Branche und Bundesland)*

Gegen ein Gutachten der Kompetenzstelle Begutachtung kann kein Rechtsmittel eingebracht werden. Dies ist erst aufgrund eines Bescheides des Pensionsversicherungsträgers möglich, gegen den eine Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden kann.

Für die Beantwortung der gegenständlichen Fragen wurde daher ausgewertet, wie viele Personen während eines gegen einen Bescheid der PVA laufenden Rechtsmittelverfahrens den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben.

Eine Unterscheidung, ob gegen den Bescheid der PVA das Rechtsmittel eingebracht wurde, weil die Person mit der Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder – im Gegenteil – der Arbeitsunfähigkeit nicht einverstanden war, ist mangels dazu verfügbarer, statisch auswertbarer Daten leider nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mehrheit dieser Personen eine Klage gegen einen die Arbeitsfähigkeit feststellenden Bescheid der PVA erhoben hat.

Zudem sind nach Mitteilung des AMS mangels verfügbarer statisch auswertbarer Daten auch keine Auswertungen nach dem Bildungsstand möglich.

Die Fragen 12 und 13 werden im Hinblick auf die obigen Ausführungen unter einem beantwortet. Die entsprechenden Auswertungen finden sich in den Tabellen zur Frage 12 im Anhang, wobei die Tabelle a die Gliederung nach Branchen und die Tabelle b die Gliederung nach Bundesländern enthält.

Zur Frage 14

- *Welche Summen wurden in den vergangenen drei Jahren pro Monat an die betroffenen Personen als Arbeitslosengeld während eines Verfahrens mit der PVA*

ausgezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung der Summen und Anzahl der Zahlungsempfänger)

Während eines Verfahrens zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit erhalten die betroffenen Personen weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Eine Abgrenzung der Leistungsbezüge dieser Personen zur Mehrheit der übrigen ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehenden Personen ist anhand der statistischen Daten über Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen nicht möglich. Aus diesem Grund verfügt das AMS über keine Daten betreffend die Beträge von Arbeitslosengeld, die an Personen während eines Verfahrens zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit ausbezahlt wurden.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Frage nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 15

- *Welchen Informationsfluss über Zahlungen an die Betroffenen gibt es zwischen AMS und PVA während eines Begutachtungsverfahrens?*

Während eines laufenden Verfahrens zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit erhalten die betroffenen Personen, wie bereits erwähnt, weiterhin Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, weshalb es in dieser Zeit zwischen dem AMS und der PVA auch keinen Austausch über an die Betroffenen geleisteten Zahlungen gibt.

Lediglich im Falle der Zuerkennung einer Pension oder eines Rehabilitationsgeldes macht das AMS den Ersatz des als Vorschuss geleisteten Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gegenüber dem betroffenen Träger summenmäßig geltend.

Zur Frage 16

- *Welche Datenschnittstellen sind zum einfacheren Informationsabgleich zwischen AMS und PVA vorhanden?*

Zwischen dem AMS und der PVA gibt es Datenschnittstellen:

- zum Zweck des Austauschs betreffend die im Kompetenzzentrum Begutachtung vorgenommenen Begutachtungen nach § 8 AlVG, insbesondere für das Buchen des Untersuchungsauftrages durch das AMS sowie die Mitteilungen der PVA an das AMS, ob die betreffende Person am Begutachtungstermin teilgenommen hat sowie die Mitteilung des Ergebnisses der Begutachtung,

- im Zusammenhang mit Antragstellungen auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, insbesondere zur Prüfung, ob und welche Rehabilitationsmaßnahme im Einzelfall in Betracht kommt (zB Berufspotentialanalysen, Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit der Rehabilitationsmaßnahmen), zur Übermittlung des Bescheides über den Pensionsantrag bzw. Verständigung über die Zurückziehung eines Pensionsantrags,
- im Zusammenhang mit der Beurteilung von Anträgen auf Umschulungsgeld, wenn als Ergebnis des Pensionsverfahrens eine berufliche Maßnahme der Rehabilitation für zweckmäßig und zumutbar erachtet wurde.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

